

Satzung der Stiftung Lebenshilfe Ansbach

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Ansbach“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 91522 Ansbach, Hardtstr. 1.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen, und von hierzu dienlichen Projekten und Maßnahmen im Inland und Ausland.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, die zum besseren Verständnis der Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit geistiger, seelischer und mehrfacher Behinderung beitragen.
3. Die Stiftung kann auch selbst Einrichtungen und Dienste betreiben, die der Unterstützung, Betreuung, Förderung, Beratung und/oder Begleitung von Menschen mit geistiger, seelischer und mehrfacher Behinderung dienen.
4. Die Stiftung kann sich zur Durchführung ihrer Zwecke auch an anderen Vermögensmassen beteiligen, deren Zwecke den Zwecken der Stiftung Lebenshilfe Ansbach nicht widersprechen und diese ebenfalls ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.
5. Die Stiftung darf als Treuhänder die Geschäftsführung rechtlich unselbständiger Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke den Zwecken der Stiftung Lebenshilfe Ansbach nicht widersprechen und diese ebenfalls ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.
6. Für die Verwirklichung ihres Zweckes kann sich die Stiftung der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung bedienen.
7. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke sowohl unmittelbar selbst als auch durch Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften i. S. des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung.

§ 3 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten natürlichen und juristischen Personen steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.



§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung bestand im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro). Zum 31.12.2023 beträgt das Grundstockvermögen 250.000,00 € (in Worten: zweihundertfünzigtausend Euro).
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1.1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 1.2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.



3. Die in der Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
 - 1.1. dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins Lebenshilfe Ansbach e.V.,
 - 1.2. zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats des Vereins Lebenshilfe Ansbach e.V.
 - 1.3. zwei weitere Mitglieder des Vereins Lebenshilfe Ansbach e.V. oder Vertreter des öffentlichen Lebens
2. Das Stiftungsratsmitglied nach Absatz 1 Ziffer 1.1. gehört dem Stiftungsrat Kraft seines Amtes als Aufsichtsratsvorsitzender des Vereins Lebenshilfe Ansbach e.V. an.
Die Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 1.2 und 1.3. werden vom Aufsichtsrat des Lebenshilfe Ansbach e.V. bestimmt; ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
3. Der Vorsitz des Stiftungsrates wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins Lebenshilfe Ansbach e.V. geführt. Der stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende wird vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählt.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über

1. die Vergaberichtlinien von Stiftungsleistungen und die Annahme von Zustiftungen,
2. den jährlichen Haushaltsplan,
3. den Jahresabschluss mit Vermögensübersicht,
4. den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
5. die Berufung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 1 Ziffern 1.1. und 1.2,
6. die Entlassung des Stiftungsvorstands,
7. über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stiftungsvorstands,
8. Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung.

§ 10 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - 1.1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, der vom Stiftungsrat berufen wird,
 - 1.2. zweier weiterer Personen, die vom Stiftungsrat berufen werden.Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes beträgt 4 Jahre.



2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates und nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 1.1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - 1.2. die Vorbereitung, die Beschlussfassung und die Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel und
 - 1.3. die Erstellung von Haushaltsplan, Jahresabschluss mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

§ 12 Geschäftsgang der Stiftungsorgane

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Vorstand dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten halt geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse – soweit kein Fall des § 15 vorliegt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nur möglich, wenn diesem Verfahren alle Mitglieder zustimmen.
4. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Stiftungsvorstand mit beratender Stimme teil.
5. Über Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten diese Bestimmungen entsprechend.



§ 13 Stiftungskuratorium

Der Stiftungsrat kann ein Stiftungskuratorium berufen. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben beratende Funktion.

§ 14 Geschäftsführung

Der Stiftungsvorstand kann einen haupt – oder ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen.

§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 17) wirksam.

§ 16 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Lebenshilfe Ansbach e.V., wenn dieser aufgelöst oder aufgehoben ist, an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband e.V.
Besteht der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
2. Beim Vermögensanfall hat der jeweils Anfallsberechtigte das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.



§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 13. Dezember 2023



Kurt Unger

1. Vorsitzender der
Lebenshilfe Ansbach e.V.
Vorsitzender des Stiftungsrats

